

BEHÖRDENREGLEMENT

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen der Gemeinde Rickenbach

Verfasser:	Matthias Huber
Beschlossen:	Einwohnergemeindeversammlung vom 01.12.2022
Änderungen beschlossen:	
Genehmigt:	Entscheid der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft vom 17.02.2023

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rickenbach, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1, Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt; SGS 180) und Art. 3 des Personalreglements vom 1. Juni 2001, beschliesst:

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen sowie übrigen Organen der Gemeinde Rickenbach.

§ 2

Aufgabenerfüllung Die Mitglieder der Organe gemäss § 1 sind zur regelmässigen Teilnahme an Sitzungen und zur gewissenhaften Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu wahren.

§ 3

Schweigepflicht Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit erfahren, soweit solche Sachverhalte nicht allgemein bekannt sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Ausstandspflicht Die Mitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

§ 4

Haftung Für Schadenzufügungen durch Mitglieder von Behörden und Kommissionen gilt das Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden vom 24. April 2008 (Haftungsgesezt; SGS 108).

Versicherungen Die Gemeinde schliesst auf eigene Kosten eine kollektive Amtskautions- und eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 5

Ablehnung von Vorteilen Die Annahme von Geschenken, Provisionen oder Vergünstigungen im Zusammenhang mit dienstlichen Verrichtungen ist Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen sowie übrigen Organen der Gemeinde verboten. Die Entgegennahme von Aufmerksamkeiten bis zu einem jährlichen Geldwert von CHF 400 pro Person ist davon ausgenommen.

Entschädigungen

§ 6

Allgemeines Mit den in diesem Reglement festgelegten Entschädigungen gelten allfällige Ansprüche auf Leistungen betreffend Ferien, Feiertage, Kinder-, Erziehungs- und andere Zulagen, Krankheit, Unfall, Schwanger- und Mutterschaft, Militär-, Zivil-, Zivilschutzdienst, Feuerwehr etc. als abgegolten.

§ 7

Fixum Gemeinderat Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen pro Kalenderjahr ein Fixum. Bei Ein-/Austritten während des Kalenderjahres wird das Fixum anteilmässig ausbezahlt.

Gemeinderat	Beträge in CHF
Präsidium	15'000.00
Vizepräsidium	9'500.00
Übrige Gemeinderatsmitglieder	8'000.00

Tätigkeiten Gemeinderat Mit dem Fixum sind folgende, mit der Behördentätigkeit verbundenen Aufwendungen abgegolten:

Vor- und Nachbearbeitung von Geschäften, Aktenstudium und Vorbereitung sowie Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung, Teilnahme an den Gemeindeversammlungen.

Im Fixum sind folgende Tätigkeiten nicht enthalten und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

Sitzungen in Kommissionen, Augenscheine, Klausursitzungen, Personalgespräche, Kurse und Weiterbildungen, Info-Veranstaltungen, Repräsentationen, Besprechungen mit Dienstleistern

In hier nicht geregelten Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.

Der Zeitaufwand für allfällige Apéro, Essen und dergleichen, im Zusammenhang mit Veranstaltungen, wird nicht entschädigt.

Gemeinderatsmitgliedern können bei Bedarf Arbeitsinstrumente zur Verfügung gestellt werden (diese bleiben im Eigentum der Gemeinde).

Zusätzlicher und ausserordentlicher Arbeitsaufwand wird mit dem Entschädigungsansatz für Behörden und Kommissionen vergütet.

Fahrtspesen pro Anlass richten sich nach den Bestimmungen des Kantons (Km-Entschädigung gemäss Verordnung über den Auslagenersatz vom 15. Juni 1999 [SGS 153.15]). Dies gilt auch für alle übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder.

§ 8

Sitzungsgelder Für Sitzungen und sonstige Inanspruchnahmen gelten folgende Entschädigungs-
Entschädigungen ansätze nach Aufwand:

Mitglieder Behörden/Kommissionen	Stundenansatz in CHF
Schulrat (Kindergarten/Primarschule)	35.00
Sozialhilfebehörde	35.00
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)	35.00
Wahlbüro	35.00
Temporäre Kommissionen bei Bedarf	35.00

Die Sitzungsvorbereitung der Präsidien und Aufwendungen für das Protokoll können rapportiert werden

Im Stundenansatz sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. (exkl. Auslagen/Spesen). Angebrochene Stunden werden auf die jeweils nächste Viertelstunde aufgerundet.

Abrechnung Die Entschädigungen nach Zeitaufwand sind in einer Abrechnung festzuhalten. Die Abrechnungen sind von den jeweiligen Präsidien zu visieren und Auslagen/Spesen zu belegen. Alle Abrechnungen werden bis zum 2. Dezember für den Zeitraum 1. Dezember bis 30. November der Gemeindekasse zur Auszahlung übergeben.

§ 9

Chargierte, Die Entschädigungsansprüche der Chargierten/Delegierten sind in den Bestim-
Delegierte mungen der jeweiligen Institutionen festgehalten.

§ 10

Sozialleistungen Von den Entschädigungen gemäss §§ 7 und 8 werden die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsleistungen (AHV/IV, PK Beiträge etc.) in Abzug gebracht.

§ 11

Anpassung Auf die Entschädigungen gemäss §§ 7 und 8 werden jährlich Teuerungszulagen entsprechend den für das Staatspersonal geltenden Regelungen ausgerichtet (jeweiliger Beschluss des Landrats). Erstmaliger Teuerungsausgleich per 01.01.2024.

§ 12

Auszahlung Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel per Ende Dezember. Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates werden halbjährlich, jeweils per Ende Juni und Ende Dezember ausbezahlt.

Schlussbestimmungen

§ 13

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer kommunaler Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 14

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2023 in Kraft.
An der Einwohnergemeindeversammlung vom 01.12.2022 beschlossen.

Einwohnergemeinde Rickenbach

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Matthias Huber

Mirella Buser

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 17.02.2023 genehmigt.